

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Reg.-Nr. 20.

der Königl. Artillerie-Mannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 236.

Mittwoch, 10. Oktober 1906, abends

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Einzeljahrespreis des Abbestellers in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Agenten in den Provinzen 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung aus Schalter der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 70 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittenten werden angenommen. Anzeigen-Entnahme für die Nummer des Ausgabens, es sei Sonntags 2 Uhr oder sonst.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Goethe-Strasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Sanger in Riesa.

Freitag, den 12. Oktober 1906, vorm. 10 Uhr,

kommen im Auktionslokal hier Mübels und 1 Bettstelle mit Matratze gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 4. Oktober 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Gemeindegeweg in Moritz liegt bei dem Postamt in Riesa vom 12. ab 4 Wochen aus.

Dresden-N., 9. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Sanger.

Gr.

Bei unterzeichnetem Gemeindevorstand ist eingegangen: **Gesetz und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen** 13. bis 15. Stück vom Jahre 1906, enthaltend: 1) Bekanntm., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr. 2) Bekanntm., die abgeänderte Satzung der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz betr. 3) Verordn., die praktische Beschäftigung der Regierungs-Bauführer bei der Bauverwaltung im Ministerium des Innern betr. 4) Bekanntm., die Berufung der achten ordentlichen Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr. 5) Verordn., einige Änderungen der zum Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen betr. 6) Verordn., über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 7) Verordn., den Gebrauch von Hupensignalen betr. ferner **Reichs-Gesetzblatt** Nr. 41 bis 43 vom Jahre 1906, enthaltend: 8) Bekanntm., betr. die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz. 9) Bekanntm., betr. den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. 10) Bekanntm., betr. die Ergänzung der Nummern XXXV a

und XXXV c in Anlage B zur Eisenbahn-Betriebsordnung. 11) Bekanntm., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt aus Gröbba, am 9. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Die für Gröbba auf das laufende Jahr ausgestellte **Schöffens- und Geschworenens-Liste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 11. bis mit 19. Oktober 1906, im Gemeindeamt zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser Frist kann Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll hier erhoben werden. Hierbei wird auf die im Flur des Gemeindeamtes aushängenden Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Gröbba, am 10. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Gröbba.

Donnerstag, den 11. Oktober 1906, früh 8 Uhr findet der Verkauf von **Rindsfleisch** statt. Preis: 40 Pfg. pro 1/2 kg.

Gröbba, den 10. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Röderau.

Morgen **Donnerstag** früh von 8 Uhr ab kommt das **Fleisch eines Schweines** in gekochtem Zustande zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, 10. Oktober 1906.

Die Reichsbank in Berlin und die Sächsische Bank in Dresden haben den Wechseldiskont auf 6 % und den Lombardzinsfuß auf 7 % erhöht.

Der Bericht über die gestrige Stadtverordnetenversammlung erscheint in der nächsten Nr.

An das hiesige Orts-Fernsprechnetz haben neuerdings Anschluss erhalten:

Nr. 269, Leopold, Albert Nachf., Inh. S. Ungar, Pugh, Posamenten, Weiß- und Wolllwaren, Hauptstraße 43.

Nr. 270, Sauer, Max, Musikchorführer Langenberg.

Aufgehoben sind die Fernsprechanhänge:

Nr. 213, Binke, Gebr., Poppitzerstraße.

Nr. 129, Bachmann, Otto, Langenberg.

Nr. 205, Weber, Paul, Reithain.

Herr Oberleutnant Rothe im 6. Feldart.-Regt. Nr. 68 wird mit dem 15. Oktober von dem Kommando zur Dienstleistung bei dem Auswärtigen Amt in Berlin entlassen.

Die 3. Strafkammer des Rgl. Landgerichts Dresden verhandelte gestern nachmittag gegen die in Weida wohnenden Arbeiter Josef Kottowski und August Mayer wegen Diebstahls beziehentlich Anstiftung dazu. Kottowski wurde am 19. Juni d. J. wegen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hat diese Strafe noch nicht verbüßt. Im Februar d. J. stahl Mayer in Riesa in der Aktienspeichererei dem Schiffseigner Beder einen Sack mit 70 Kilo Reis im Werte von 6 Mk. Kottowski soll den Angeklagten Mayer hierzu durch Ueberredung vorzüglich bestimmt haben. Das Urteil lautete für Mayer auf zwei Wochen Gefängnis, für Kottowski auf eine Zusatzstrafe von 1 Monat Gefängnis.

Die Handelskammer Dresden teilt mit, daß zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationsskizzen für deutsche Handlungsreisende in Schweden die Landesgouverneure, die Bürgermeister und die Polizeikammern ermächtigt worden sind.

Am 1. April 1907 stellen folgende Infanterie-Truppenteile einjährig-Freiwillige ein: das 1. (Weib-) Grenadier-Regiment Nr. 100, das 2. Grenadier-Regiment Nr. 101, das Schützen- (Füßler-) Regiment Nr. 108 und das 12. Infanterie-Regiment Nr. 177 in Dresden, das 15. Infanterie-Regiment Nr. 181 in Chemnitz, das 7. Infanterie-Regiment Nr. 106 und das 8. Infanterie-Regiment Prinz Johann Georg Nr. 107 in Leipzig, sowie das 9. Infanterie-Regiment Nr. 133 in Jwidau.

Einen interessanten Rück- und Ausblick auf den Reiseverkehr bringt das amtliche Organ des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Ueber das Anwachsen des Reiseverkehrs heißt es da: „Nicht allein der lebhafteste

Berufsverkehr aus Anlaß des Blühens aller Geschäfte und der Hochflut in Industrie und Handel hat zur Bevölkerung der Bäume beigetragen, auch der Bergnützlichungsverkehr hat daran einen erheblichen Anteil gehabt: ein günstiges Zeichen für den steigenden Wohlstand der Bevölkerung und ihr Bestreben, den Verkehrskreis durch Reisen zu erweitern.“

Ueber den Elbeverkehr wird aus Aufzug unter dem 7. Oktober gemeldet: Bei überaus schönem Wetter wickelten sich in der abgelaufenen Woche die Verladungen an der Elbe in ruhigem Tempo ab, da der noch immer anhaltende intensive Waggonmangel einen umfangreichen Elbeverkehr leider noch nicht zuließ. Die Frachten blieben unverändert und stellt sich demnach Dresden auf 200 groß, 220 klein glatt; Mittelleibe Magdeburg auf 290 groß, 300 klein; Unterelbe Hamburg auf 350; Brandenburg auf 400 Pfg. pro Tonne mit bekannter Staffel. — Silbengeschäfte wurden nur vereinzelt geschlossen mit 500 Pfg. Berlin Umgebung; Finowkanalstationen mit 500 Pfg. glatt nominell.

Die Königl. Landesbrandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen hat vom Vandesauschuß des Vandesverbandes sächsischer Feuerwehren kürzlich ein sachmännisches Gutachten über die Frage eingeholt, ob es für die freiwilligen Feuerwehren Sachsens zweckmäßig sein würde, Dampfsprizen zu beschaffen. Die Veranlassung hierzu bot eine Eingabe der Feuerwehrenfabrik von Flader in Jöhstadt an die Behörde, worin für eine kleine Dampfspritze Rustiana Propaganda gemacht und zu ihrer Beschaffung für freiwillige Feuerwehren Beihilfen aus dem Vandesfeuerwehrenschatz erbeten wurden. In dem von dem genannten Vandesauschuß erstatteten Gutachten ist zunächst der Wert der Dampfsprizen bei der Bekämpfung, besonders großer Brände beziehungsweise in Fällen, wo es an zahlreichem Feuerwehrlenten mangelt, vollaus gewürdigt worden. Auch haben die Voraussetzungen Erwähnung gefunden, die für ein nutzbringendes Eingreifen der Dampfsprizen erfüllt sein müssen. Dabei heißt es unter anderem, daß die Dampfsprizen eine sachgemäße Ueberwachung und ein geschultes Bedienungsmaterial erfordern, was bei freiwilligen Feuerwehren nicht ganz leicht zu finden sein würde. Die Wünsche der sächsischen Feuerwehren gingen mehr nach leistungsfähigen Hochdruckwasserleitungen mit einer entsprechenden Anzahl von Hydranten, als nach der Beschaffung von Dampfsprizen. Die zur Beschaffung von Dampfsprizen aus dem Feuerwehrenschatz zu bewilligenden Beihilfen könnten übrigens nur niedrig ausfallen. Nach alledem ist die Einführung von Dampfsprizen bei den freiwilligen Feuerwehren in Freiberg und Wilsau haben zwar Dampfsprizen, halten hierfür aber besondere Leute.

Die Gebühr für Beförderung der Fahrräder durch die Eisenbahn. Für die Beförderung

von Fahrrädern, die als Passagiergut aufgegeben werden, wird bekanntlich eine Gebühr von 50 Pfg. von der Bahn erhoben, während früher kraftfreie Beförderung erfolgte. Daß die Kraftfreiheit aufgehoben worden ist und überhaupt eine Gebühr zur Erhebung kommt, ist gewiß richtig, aber die Beförderung eines einheitlichen Sackes für alle zu befördernden Fahrräder, ohne Rücksicht auf die Entfernung, ist unbillig gewesen. Die Bevölkerung der Städte haben vielfach für die Beförderung geschäftliche Beziehungen. Eine große Anzahl von Ortschaften indessen liegt abseits von den Eisenbahnlinien und ist deshalb nur schwer zu erreichen. Der Geschäftsreisende muß seine Zeit ausnützen, und da die Entfernung zwischen den verschiedenen Ortschaften oft groß ist, so muß er sich vielfach des Fahrrades bedienen. Es hat sich mithin das Fahrrad für den Gewerbetreibenden zu einem Verkehrsmittel von der größten Bedeutung entwickelt. Diesen Gewerbetreibenden gegenüber bedeutet es nun eine Ungerechtigkeit, daß sie, wenn sie aus irgendeinem Grunde bei ihren geschäftlichen Verbindungen die Eisenbahn benutzen und deshalb ihr Fahrrad aufzugeben gezwungen sind, eine Gebühr von 50 Pfg. zu entrichten haben, obwohl es sich in den meisten Fällen um ganz geringfügige Strecken handelt, die sie zurücklegen müssen. Dadurch wird es nicht selten vorkommen, daß die Kosten der Fahrt des Eigentümers des Fahrrades wesentlich billiger sind, als die Gebühr für die Beförderung des Fahrrades. Eine gerechte Bemessung dieser Gebühr wäre sehr am Platze. Aus den dargelegten Gründen hat kürzlich die Gewerbestammer zu Plauen bei der Königl. Generaldirektion der sächsischen Staats-Eisenbahnen den Antrag gestellt: daß entweder eine Abstufung der Gebühr je nach der Entfernung vorgenommen werden möge, oder daß mit Rücksicht darauf, daß an Sonn- und Festtagen die Benutzung des Fahrrades wohl ausschließlich zum Vergnügen erfolgt, während sich die Benutzung des Fahrrades durch die Geschäftsleute auf die Wochentage beschränkt, die Gebührenfreiheit für die Wochentage wieder eingeführt werde, während Sonntags an der eingeführten Gebühr festgehalten werden könne. Die Generaldirektion hat hierauf erwidert, daß eine derartigen Bemessung der Gebühr für die Beförderung unterpackter einspüriger Zweiräder die Auflegung mehrerer Sorten Fahrradarten nötig machen und die dann jedesmal erforderliche Feststellung der zurückzulegenden Entfernung eine erhebliche Erschwerung und Verzögerung in der Abfertigung zur Folge haben würde. Die einheitliche Gebühr von 50 Pfg. sei zur Erzielung der Gleichmäßigkeit mit der preussischen Einrichtung, sowie deshalb gewählt worden, weil es sich nicht sowohl um eine von der Reiselänge abhängige Streckenfracht, als um eine die Eisenbahnverwaltung für die Umständlichkeiten bei der Aufgabe und Abnahme entschädigende Abfertigungsgebühr handle. Aus diesem Grunde könne auch